

„Sonn- und Feiertagsschutz ist ein Stück Freiheitsschutz“

Die laufenden Kurpfälzer Sozialtage bildeten den Rahmen für Vortrag und Diskussion zum gesetzlichen Sonn- und Feiertagsschutz. Greifbar war das Thema auch in Seckenheim, zumal es hier seit Jahren auch am Kerwesonntag einen verkaufsoffenen Nachmittag gibt. Nach der Begrüßung durch die Organisatoren der hiesigen Katholischen Arbeitnehmer Bewegung (KAB), Birgit Tilg, Ulf Bergemann und Reinhard Siegel, beleuchtete im Seckenheimer Pfarrzentrum St. Clara Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier das ambivalente Thema zunächst aus Sicht des Verfassungsrechtlers, war er doch von April 2002 an für acht Jahre Präsident des Bundesverfassungsgerichts.

Papier erläuterte die verfassungsrechtliche Absicherung des Sonn- und Feiertagsschutzes im Grundgesetz anhand des Bundesverfassungsurteils vom 23. Juni 2009. Obgleich die Arbeit an Sonn- und Feiertagen durch Technisierung, Digitalisierung und Globalisierung faktisch schon erheblich zugenommen habe, sei der Tag der Arbeitsruhe nach sechs Werktagen ein Stück Freiheitsschutz. Die weltanschauliche Vielfalt mindere nicht die Akzeptanz der ursprünglich christlich geprägten Feiertagskultur. Denn der (weitgehend) gemeinsame soziale Zusammenleben, meinte Karlsruhe, und sei daher auch Teil der Persönlichkeitsentfaltung. Sonn- und Feiertag diene außer der „seelischen Erhebung“ auch der physischen und psychischen Regeneration und dem konkreten Sozialstaatsprinzip, wozu auch der Schutz von Ehe und Familie oder das Vereinsleben als Mittel gleichzeitiger sozialer Kontakte gehöre. Dass auch aus arbeitswissenschaftlicher Sicht die regelmäßige Arbeitsruhe für



Über das Thema „Sonn- und Feiertagsarbeit“ sprach im Rahmen der 8. Kurpfälzer Sozialtage der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Hans-Jürgen Papier (3.v.l.).

BILD: HAT

Wohlbefinden sowie Gesundheit und damit für eine konstante Leistungsfähigkeit unverzichtbar ist, berührte Papier nur am Rande.

Nun gibt es aber auch Ausnahmen von der verordneten Sonn- und Feiertagsruhe, geregelt in Landesgesetzen. In Baden-Württemberg reicht es beispielsweise nicht Geschäfte zu öffnen, nur weil in Viernheim oder Ludwigshafen, also in anderen Bundesländern, kein Feiertag ist.

Dass Menschen, die den Feiertag zur Verfügung haben, aus Shoppingfreude, als Teil ihres grundgesetzlich für Sonn- und Feiertage festge-

schriebenen Rechts der individuellen Freizeit- und Erholungsgestaltung, etwa Kaufkraft in Hessen lassen, ist hinzunehmen. Zugleich wird weder das allgemeine „Shopping-Interesse des Verbrauchers“ noch der rein wirtschaftliche Grund, mit dem etwa Berlin die Öffnung an allen vier Adventssonntagen erreichen wollte, vom Bundesverfassungsgericht akzeptiert. So ist eine Sonntagsöffnung in Baden-Württemberg (maximal vier pro Jahr) nur dann als Arbeitsschutz-Ausnahme möglich, wenn es auch ohne die Ladenöffnung einen Grund für regen Besucherzustrom gibt.

Natürlich wurde im Anschluss an das Referat von den zahlreichen Besuchern heftig diskutiert. Dabei reichte die Spanne von der Beibehaltung der gemäßigten Freigabe bis hin zur strikten Forderung Sonntagsarbeit generell zu verbieten. Indes wurde deutlich, dass die Gesellschaft aber stets erwartet, dass etwa Journalisten, Notfallpersonal, Busfahrer, Köche, Servicepersonal und mehr, ja sogar Kirchendiener und Pfarrer am Sonntag selbstverständlich arbeiten sollen, ganz zu schweigen von den vielen Ehrenamtlichen bei Pfarr- oder Gemeindefesten.

hat